

Kostentragungspflicht bei Massnahmen im Altlastenrecht

Roger Chevallaz, Fürsprecher

- ▶ **Geltende gesetzliche Grundlagen**
- ▶ **Was ist geregelt, was nicht?**
- ▶ **Parlamentarische Initiative Baumberger Altlasten/Untersuchungskosten: Stand der Beratungen**
- ▶ **Welche Probleme bleiben?**
- ▶ **Chancen für Berater**

Geltende gesetzliche Grundlagen

- ▶ Art. 32d USG
- ▶ Art. 20 AltIV
- ▶ Zivilrecht

Art. 32d USG

Tragung der Kosten

- 1 Der Verursacher trägt die Kosten der Sanierung.
- 2 Sind mehrere Verursacher beteiligt, so tragen sie die Kosten entsprechend ihren Anteilen an der Verursachung. In erster Linie trägt die Kosten, wer die Sanierung durch sein Verhalten verursacht hat. Wer lediglich als Inhaber der Deponie oder des Standortes beteiligt ist, trägt keine Kosten, wenn:
 - a. er bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt von der Belastung keine Kenntnis haben konnte,
 - b. die Belastung ihm keinen Vorteil verschaffte, und
 - c. ihm aus der Sanierung kein Vorteil erwächst.
- 3 Die Behörde erlässt eine Verfügung über die Kostenverteilung, wenn der Sanierungspflichtige dies verlangt oder die Behörde die Sanierung selber vornimmt.

Art. 20 AltIV

- 1 Die Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen sind vom Inhaber oder von der Inhaberin eines belasteten Standortes durchzuführen.**
- 2 Zur Durchführung der Voruntersuchung, der Überwachungsmassnahmen oder der Detailuntersuchung kann die Behörde Dritte verpflichten, wenn Grund zur Annahme besteht, dass diese die Belastung des Standorts durch ihr Verhalten verursacht haben.**
- 3 Zur Ausarbeitung des Sanierungsprojektes und zur Durchführung der Sanierungsmassnahmen kann die Behörde mit Zustimmung des Inhabers oder der Inhaberin Dritte verpflichten, wenn diese die Belastung des Standortes durch ihr Verhalten verursacht haben.**

Zivilrecht

- **Deliktsrecht (Art. 41 OR)**
- **Ungerechtfertigte Bereicherung (Art. 62f OR)**
- **Vertragsrecht, bspw. Kauf, Miete, Werkvertrag, etc.**

Was ist geregelt...

- **Art. 20 Abs. 1 AltIV als Ausgangspunkt: Der Inhaber eines belasteten Standortes ist massnahmenpflichtig (Realleistungspflicht)**
- **Art. 32d Abs. 1 USG als nächster Schritt: Der Verursacher trägt die Kosten der Sanierung (Kostentragungspflicht)**
- **Zivilrecht als letzter Schritt: Privatautonomie in der Vertragsgestaltung!**

...und was nicht (Bsp. I)?

- **Art. 20 Abs. 2 AltIV: Die Behörde kann Dritte verpflichten, wenn Grund zur Annahme besteht, dass diese die Belastung des Standorts durch ihr Verhalten verursacht haben.**
 - Kann ≠ Muss (aber: pflichtgemäßes Ermessen)

Exkurs: Art. 5 Abs. 2 AltIV: Sie (Die Behörde) teilt den Inhabern...die zur Eintragung in den Kataster vorgesehenen Angaben mit und gibt ihnen Gelegenheit Stellung zu nehmen und Abklärungen durchzuführen. Praxis: Abklärungen = Voruntersuchung. Wer bezahlt?

...und was nicht (Bsp. II)?

- Was sind Sanierungskosten? Art. 10 VASA enthält eine Aufzählung. Ist die Bestimmung analog auf Art. 32d USG übertragbar?
- Was sind notwendige Sanierungsmaßnahmen, was sind Luxussanierungen?
- Sind nur bauliche Maßnahmen für Nutzungsbeschränkungen überwältzbar oder auch Vermögenseinbussen, die sich aus Nutzungsbeschränkungen ergeben?
- Wer trägt die Ausfallkosten bei einer Kostenverteilung nach Art. 32d USG?
- etc. usw.

Parlamentarische Initiative Baumberger (I)

- eingereicht am 7. Dezember 1998 (!)
- verlangt (u.a.), dass Kantone **Untersuchungskosten tragen sollen, wenn im Kataster eingetragener oder zum Eintrag vorgesehener Standort nicht belastet ist**
- **von der vorberatenden Kommission erweitert:**
 - Anwendung des Verursacherprinzips auch bei sog. Bauherrenaltlasten (inkl. Kostenverteilung)
 - Ersatzvornahme durch Staat bei umstrittener Realleistungs- und Kostentragungspflicht
 - Ausweitung der Kostenverteilung auf Kosten der Voruntersuchung und Überwachung
 - Präzisierung Exzeptionsklausel in Art. 32d Abs. 2 USG (Streichung lit c)
 - Ausfallkosten müssen die Kantone tragen

Parlamentarische Initiative Baumberger (II)

- Behördlicher Entscheid bei (klaren) privatrechtlichen Verhältnissen
- Überbindung der Untersuchungskosten an Kantone (ursprüngliche Initiative Baumberger)
- 40% Bundesanteil an Kantone, auch bei Untersuchung oder Überwachung von nicht sanierungsbedürftigen belasteten Standorten
- 40% Bundesanteil an die erforderlichen Massnahmen zur Sanierung von Schiessanlagen, wenn zwei Jahre nach Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung nicht mehr geschossen wird (heute ca. 2000 Schiessanlagen in Betrieb!)
- 40% Bundesanteil an den Kosten für die Erstellung der Kataster der belasteten Standorte, wenn bis zum 31.12.05 die Standortinhaber Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten haben
- **Stand der parl. Beratung per 9. Juni 2005 im Ständerat**
 - Anwendung des Verursacherprinzips bei sog. Bauherrenaltlasten (inkl. Kostenverteilung): Ersatzlos streichen.
 - Viele redaktionelle Änderungen
 - Das Geschäft geht zurück an den Nationalrat

Welche Probleme bleiben?

- **Der Standortinhaber bleibt der Risikoträger Nr. 1:**
 - Bei einer sog. Bauherrenaltlast trägt er die Ausfallkosten (nicht aber bei der Sanierung!)
 - Wer beim Grundstückerwerb nicht die gebotene Sorgfalt aufwendet, trägt Kosten bei der Sanierung und bei einer sog. Bauherrenaltlast (Achtung: Haftungspotential für die Berater des Erwerbers)
 - Er bevorschusst Untersuchungskosten
- **Verhältnis öffentliches Recht und Zivilrecht**

Welche Chancen bieten sich den Beratern?

- **Der Bund trägt 40% der Kosten der Erstellung des Katasters der belasteten Standorte, wenn 2 Jahre nach Inkrafttreten der neuen Regelung die Standortinhaber zu einem allfälligen Katastereintrag begrüsst wurden. 2006 und 2007 wird es viele Voruntersuchungen geben!**
- **Der Bund trägt 40% der Massnahmekosten bei Schiessanlagen, wenn 2 Jahre nach Inkrafttreten der neuen Regelung nicht mehr geschossen wird. Gemeinden, Schützenvereine und Grundeigentümer stehen vor einem Entscheid und brauchen Berater!**